



Wenn alle Bereiche der Gesellschaft einen Beitrag leisten, können die Energieziele von Bund und Kantonen erreicht werden. Die von Bund und Kantonen definierten Massnahmen sollen in einem zumutbaren und angemessenen Rahmen liegen.

Im Kanton Basel-Stadt zählen rund 250 Industrie-, Gewerbe- und Dienstleistungsbetriebe zu den Energie-Grossverbrauchern. Hier besteht ein beträchtliches Potenzial zur Effizienzsteigerung, das systematisch und mit wirtschaftlich tragbaren Massnahmen ausgeschöpft werden kann.

Diese Broschüre soll den Einstieg in das Thema erleichtern und aufzeigen, dass die Umsetzung der Grossverbraucherbestimmungen für alle ein Gewinn ist.

Departement für Wirtschaft, Soziales und Umwelt  
des Kantons Basel-Stadt  
Amt für Umwelt und Energie  
Abteilung Energie  
Spiegelgasse 15  
Postfach, CH-4001 Basel

Telefon +41 (0)61 267 08 00

[www.bs.ch/wsu/ae/abteilung-energie](http://www.bs.ch/wsu/ae/abteilung-energie)  
[www.bs.ch/ae](http://www.bs.ch/ae)

Fotos: fotolia

Druck:  
Stuedler Press, Basel  
Gedruckt auf Recystar, 100% Recyclingpapier

gedruckt in der  
schweiz

März 2018



Departement für Wirtschaft, Soziales und Umwelt des Kantons Basel-Stadt

**Amt für Umwelt und Energie**

## Grossverbraucher im Kanton Basel-Stadt Mit Effizienz erfolgreich



## Gesetzliche Grundlage

### § 17 des kantonalen Energiegesetzes

<sup>1</sup> Grossverbraucher mit einem jährlichen Wärmeverbrauch von mehr als fünf Gigawattstunden oder einem jährlichen Elektrizitätsverbrauch von mehr als einer halben Gigawattstunde werden durch die zuständige kantonale Behörde verpflichtet, ihren Energieverbrauch zu analysieren und zumutbare Massnahmen zur Verbrauchsreduktion zu realisieren.

<sup>2</sup> Diese Regelung ist nicht anwendbar für Grossverbraucher, die sich verpflichten, individuell oder in einer Gruppe von der zuständigen Behörde vorgegebene Ziele für die Entwicklung des Energieverbrauchs einzuhalten. Überdies kann sie die zuständige Behörde von der Einhaltung näher zu bezeichnender energietechnischer Vorschriften entbinden. Bestehende Vereinbarungen mit dem Bund werden hierbei anerkannt.

### Hintergrund

Die Gruppe der Energie-Grossverbraucher wird direkt angesprochen, weil bei ihr ein grosser Spielraum zur Effizienzsteigerung vorhanden ist. Einerseits aufgrund ihres Anteils am Gesamtenergieverbrauch und andererseits wegen des vorhandenen Einsparpotenzials – je grösser der Verbrauch, je länger der Hebel für mögliche Effizienzsteigerungen.

Die Steigerung der Energieeffizienz und die Reduktion der CO<sub>2</sub>-Emissionen stehen erfahrungsgemäss nicht im Widerspruch zu einer wirtschaftlich erfolgreichen Tätigkeit. Vielmehr bewirken solche Anstrengungen, dass Unternehmen langfristig in ihrem Umfeld konkurrenzfähig bleiben. Zudem geht der Prozess mit der Schonung der Ressourcen und der Entlastung der Umwelt einher – eine echte Win-win-Situation.

### Wer ist angesprochen?

Grossverbraucher, Unternehmen und öffentliche Einrichtungen mit einem Wärmeverbrauch von mehr als 5 GWh pro Jahr oder einem jährlichen Elektrizitätsverbrauch von mehr als 0,5 GWh sind per Definition Energie-Grossverbraucher. Der Energieverbrauch wird pro Betriebsstätte (also pro Filiale, Produktionsstätte, Stromanschluss und Zählerstelle etc.) erhoben. Weitere Informationen zum Thema «Was ist eine Betriebsstätte?» finden Sie auf unserer Website [www.bs.ch/ae](http://www.bs.ch/ae).

## Umsetzung

Grossverbraucher haben die Wahl, welchen Weg sie einschlagen, um die gesetzlichen Vorgaben zu erfüllen. Sie können eine Zielvereinbarung abschliessen oder eine Verbrauchsanalyse durchführen.

Zielvereinbarungen werden als Universalzielvereinbarungen über eine Agentur oder als kantonale Zielvereinbarungen mit dem Amt für Umwelt und Energie Basel-Stadt abgeschlossen. Wünschen Unternehmen keine Zielvereinbarung, kommt als verpflichtendes Minimum die Energieverbrauchsanalyse zum Zug. Die dabei erarbeiteten Massnahmen sind im Zeitraum von drei Jahren umzusetzen.

[Das Amt für Umwelt und Energie Basel-Stadt unterstützt Sie bei der Wahl des passenden Modells.](#)

### Ziel

Die kantonale Vorgabe sieht eine jährliche Effizienzsteigerung im Bereich der Strom- und Wärmeenergie von zwei Prozent vor. Anhand einer Potenzialanalyse werden die wirtschaftlich tragbaren Massnahmen für das Unternehmen ermittelt. Als wirtschaftlich tragbar gelten Massnahmen im Bereich Prozesse mit einer Pay-back-Zeit von maximal vier Jahren und im Bereich Infrastruktur mit einer Pay-back-Zeit von maximal acht Jahren. Nur diese Massnahmen werden in den Zielpfad einbezogen.

[Erfahrungen aus anderen Kantonen zeigen, dass Grossverbraucher dadurch erhebliche Einsparungen erzielen – und damit langfristig Kosten und Ressourcen sparen.](#)

## Drei Varianten zur Erfüllung der gesetzlichen Vorgaben

### Die Zielvereinbarungen

Im Vordergrund steht die Steigerung der Energieeffizienz. Die Massnahmen lassen sich gut in die betrieblichen Abläufe und Erneuerungszyklen integrieren. Die Unternehmen können sich in Gruppen zusammenschliessen, was einen Erfahrungsaustausch, die Kompensation von Leistungen und ein schnelleres Erreichen der Energieziele ermöglicht.

#### 1. Universalzielvereinbarung (UZV)

Über eine Universalzielvereinbarung werden neben den kantonalen Vorgaben auch diejenigen des CO<sub>2</sub>-Gesetzes auf Bundesebene erfüllt. Zwei Agenturen bieten die Erarbeitung von Zielvereinbarungen an. Die Energieagentur der Wirtschaft (EnAW) ist eine von Wirtschaftsverbänden getragene, private Dienstleistungsorganisation. Die EnAW erarbeitet seit 2001 Universalzielvereinbarungen mit Industrie- und Dienstleistungspartnern. Die Cleantech Agentur Schweiz (act) wird von Verbänden aus der Energieeffizienz- und Cleantech-Sparte getragen und bietet seit 2014 Universalzielvereinbarungen an. Die Zusammenarbeit mit beiden Agenturen wird von den Kantonen anerkannt. Ein Energieberater der jeweiligen Agentur erstellt zusammen mit dem Unternehmen einen individuellen Zielpfad mit Massnahmen zur Steigerung der Energieeffizienz für die nächsten 10 Jahre. Ein jährliches Monitoring dient der Kontrolle der Zielerreichung.

- Die UZV wird von allen Kantonen anerkannt.
- Der Kanton kann den Verbraucher von energietechnischen Vorschriften befreien.
- Die UZV ist Grundlage für die Abgabebefreiung nach dem CO<sub>2</sub>-Gesetz.
- Eine bereits bestehende Zielvereinbarung mit der EnAW oder act erfüllt in der Regel die Vorgaben der kantonalen Grossverbraucherbestimmungen.
- Zukünftige Vorgaben des Bundes werden in der UZV mitberücksichtigt.
- Eine Mitgliedschaft bei der EnAW oder act ist erforderlich.

#### 2. Kantonale Zielvereinbarung (KZV)

Die Zielvereinbarung wird direkt zwischen dem Amt für Umwelt und Energie des Kantons Basel-Stadt und dem Verbraucher abgeschlossen. Die Zielpfadberechnung entspricht qualitativ der Universalzielvereinbarung, mit dem Unterschied, dass die KZV nicht zur Befreiung der CO<sub>2</sub>-Abgabe oder zur Rückerstattung des Netzzuschlags berechtigt. Der Kanton kann den Verbraucher von energietechnischen Vorschriften im Gebäudebereich befreien. Bisherige Anstrengungen werden für die Zielpfadberechnung berücksichtigt. Mit einer kantonalen Zielvereinbarung erfüllen die Grossverbraucher die gesetzlichen Vorgaben im Kanton Basel-Stadt.

### Die Energieverbrauchsanalyse

[Auch bei der Energieverbrauchsanalyse ist die Steigerung der Energieeffizienz das Ziel. Die Verbrauchsanalyse ist das verpflichtende Minimum für jene Grossverbraucher, die keine Zielvereinbarung abschliessen. Die Umsetzung von Effizienzmassnahmen ist auf drei Jahre befristet.](#)

#### 3. Energieverbrauchsanalyse (EVA)

Ein vom Kanton akkreditierter Energieberater erfasst systematisch den Energieverbrauch des Unternehmens. Anhand einer Analyse des Verbrauchs werden wirtschaftlich zumutbare Ziele zur Verbrauchsreduktion erarbeitet. Diese Ziele (Verbrauchsreduktion um 15%) sind innerhalb von drei Jahren umzusetzen.

Der Weg über eine Energieverbrauchsanalyse eignet sich für Unternehmen:

- mit einfachen Prozessen,
- die keine Zielvereinbarung eingehen wollen oder
- die die vereinbarten Ziele nicht erreichen.

Die Umsetzung der Ziele ist verbindlich. Die Energieverbrauchsanalyse kommt als Instrument des Kantons einer Verfügung gleich.